



06.11.2015

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales  
Jugendamt**

**Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) in Pflegefamilien  
im Landkreis Waldshut**

**Beschlussvorlage**

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	24.11.2015	öffentlich	Beschlussfassung

**Beschlussvorschlag:**

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Regelungen über die Gewährung von Leistungen für die Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen (UMA) in Pflegefamilien.

### Sachverhalt:

Im Rahmen der notwendigen Unterbringung von unbegleiteten ausländischen Minderjährigen im Landkreis gelingt zunehmend auch die Vermittlung in Gast- bzw. Pflegefamilien. Nach den Erfahrungen aus den ersten Unterbringungen hat sich gezeigt, dass die UMA regelmäßig einen hohen Betreuungs- und Unterstützungsbedarf hinsichtlich Sprache, (Alltags)Kultur, in Schule und Freizeit, bei Kontakt mit Ärzten und Behörden haben. In dieser Situation und aufgrund der ungeklärten Perspektive werden derzeit in diesen Fällen Leistungen entsprechend unseren Regelungen für Bereitschaftspflegefamilien mit Tagessätzen von 50,00 € gewährt.

Für Kinder und Jugendliche in Vollzeitpflege werden grundsätzlich altersgestaffelte Leistungen entsprechend der Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände Baden-Württemberg von 2009 und des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge gewährt. Dieser Regelung, sowie der jährlichen Fortschreibung der Leistungsbeträge hat der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 17.03.2009 zugestimmt.

Für die unbegleiteten ausländischen Minderjährigen sollen – auch im Falle einer Gewährung von Leistungen für junge Volljährige – aufgrund des besonderen Bedarfs pauschal und altersunabhängig monatlich 1.500,00 € (abzüglich evtl. Kindergeldanrechnung entsprechend § 39 Abs. 6 SGB VIII) gewährt werden:

Sachaufwand (inkl. Taschengeld, Bekleidung)	693,00 €
Kosten der Pflege und Erziehung (3-facher Satz)	807,00 €
Monatliches Pflegegeld gesamt	1.500,00 €
abzüglich Kindergeld ( $\frac{1}{2}$ bzw. $\frac{1}{4}$ gemäß § 39 Abs. 6)	
zusätzlich 1 x jährlich Weihnachtsbeihilfe	31,00 €

Die o.g. Pflegegelder werden bei der jährlich vorgesehen Fortschreibung der altersgestaffelten Pflegegelder entsprechend der Empfehlungen des Deutschen Vereins nicht berücksichtigt.

Im Übrigen gelten die Richtlinien des Landkreises für die Gewährung von einmaligen Beihilfen und Zuschüsse in der Vollzeitpflege vom 01.01.2015 entsprechend, allerdings ohne die Anwendung der Beihilfen für Einschulung (3.2) und Ferien (6.) – dieser Bedarf ist mit dem Sachaufwand abgegolten.

Die Regelungen werden bei Zustimmung des Jugendhilfeausschusses ab 01.11.2015 angewendet. Bisher wurden entsprechende Leistungen analog der Regelungen für Bereitschaftspflege gewährt.

Dr. Martin Kistler  
Landrat